

VORLAGE FÜR DAS VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

zur Umsetzung des Gemeinderechts

bestehend aus.

- dem Inhaltsverzeichnis zu den drei Verordnungen;
- der Gemeindeordnung (GO):
- der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV);
- der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)
- dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage.

Altdorf, 7. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ALTDORF (GO)

1. Kapitel **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

a) Grundsatz

Artikel 6 b) Abstimmungen

Artikel 7 c) Wahlen

Artikel 8 Einberufung und Verfahren

3. Abschnitt **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 9 Zuständigkeit

a) Abstimmungen

Artikel 10 b) Wahlen

Artikel 11 Verfahren

Artikel 12 Urnenbüro

3. Kapitel **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 13 Hinweis auf das kantonale Recht

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 14 Unvereinbarkeit

Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

Artikel 16 Verfahren

Artikel 17 Aufgabendelegation

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt **Gemeinderat**

Artikel 19 Zusammensetzung

Artikel 20 Aufgaben

Artikel 21 Ressortbildung

3. Abschnitt **Schulrat**

Artikel 22 Zusammensetzung

Artikel 23 Aufgaben

Artikel 24 Sekretariat

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 25 Regionaler Sozialrat

Artikel 26 Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 27 Grundsatz

4. Kapitel **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 28

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 29 Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 30 Budget

a) im Allgemeinen

Artikel 31 b) Steuerfuss

Artikel 32 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Artikel 33 Rechnung

Artikel 34 Veröffentlichung

Artikel 35 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 36 Zusatzkredit und Kreditübertretung

Artikel 37 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

Artikel 38 Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 39 Neue Ausgaben

Artikel 40 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Artikel 41 Gemeinderat

Artikel 42 Schulrat

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Hinweis auf das kantonale Recht

3. Abschnitt **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**

Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 45 Sekretariat

Artikel 46 Aufgaben

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

Artikel 51 Rechtspflege

Artikel 52 Gebühren

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 54 Anpassung fester Beträge

Artikel 55 Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

Artikel 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Artikel 5 Protokoll

3. Kapitel **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

Artikel 7 Ausstandspflicht

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Artikel 9 Beschlussfassung

a) Massgebliches Mehr

Artikel 10 b) Form

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

Artikel 12 Rügepflicht

2. Abschnitt **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

Artikel 14 Antragsrecht

3. Abschnitt **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

Artikel 16 Variantenabstimmungen

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

4. Abschnitt **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren (Wahlen)

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

Artikel 22 Vorschlagsrecht

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 4 Aufgabendelegation

Artikel 5 Besondere Befugnisse des Präsidiums
a) vorsorgliche Massnahmen

Artikel 6 b) Präsidialentscheid

Artikel 7 Leitung, Vertretung und Stellvertretung

Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Artikel 10 Beschlussfassung

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Artikel 12 Vorsitz

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

Artikel 15 Unterlagen

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

Artikel 17 Beratung

Artikel 18 Anträge

a) zur Sache

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

- Artikel 21** b) Vorgehen
Artikel 22 c) Zirkularbeschluss
Artikel 23 Rückkommen
Artikel 24 Protokoll
Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 26** Inkrafttreten

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ALTDORF (GO)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

² Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

³ Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

¹ RB1.1111

² RB 1.1101

² Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.

³ Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde wohnt.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit a) Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

Artikel 6 b) Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich wiederkehrende Nettoausgaben zu beschliessen, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Fr. 500'000.— nicht übersteigt;
- g) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- i) die Vereinbarung über den regionalen Sozialrat und den gemeinsamen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- j) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- k) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;

- l) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

Artikel 7 c) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidien und Mitglieder:

- a) der Baukommission;
- b) der Wasserkommission;
- c) der Rechnungsprüfungskommission;
- d) weiterer Behörden und Kommissionen, deren Wahl ihr die besondere Gesetzgebung überträgt.

Artikel 8 Einberufung und Verfahren

¹ Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen.

³ Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

3. Abschnitt **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 9 Zuständigkeit
a) Abstimmungen

¹ An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Nettoausgaben, die Fr. 500'000 im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich wiederkehrende neue Nettoausgaben, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Fr. 500'000 übersteigt;
- c) Geschäfte, die gemäss Artikel 11 der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen wurden;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 GEG;
- e) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 KV;

f) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten

Artikel 10 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;

b) der Gemeinderat;

c) der Schulrat;

Artikel 11 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 12 Urnenbüro

¹ Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

² Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Zentralverwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

³ Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der gewählten Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen für jede einzelne Wahl oder Abstimmung das Urnenbüro, dessen Leitung und Sekretariat.

3. Kapitel **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 13 Hinweis auf das kantonale Recht

¹ Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

² Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 14 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Gemeindebehörden sein.

²Vollamtliche Angestellte der Gemeinde dürfen keiner Behörde oder Kommission angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

²Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

Artikel 16 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

Artikel 17 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied der Behörde von Amtes wegen Einsitz nehmen.

²Genau umschriebene Aufgaben können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeinderatskanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt **Gemeinderat**

Artikel 19 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 20 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

² Er hat insbesondere die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das GEG, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen. So hat er:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- c) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- f) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

³ Im Weiteren hat der Gemeinderat:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden.

Artikel 21 Ressortbildung

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Ressorts bilden.

3. Abschnitt **Schulrat**

Artikel 22 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 23 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Schulleitung und die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

Artikel 24 Sekretariat

¹Der Schuladministrator oder die Schuladministratorin wird vom Gemeinderat gewählt.

²Der Schuladministrator oder die Schuladministratorin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³Soweit Aufgaben nach Absatz 2 betroffen sind, untersteht das Sekretariat fachlich der Aufsicht des Schulrats.

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 25 Regionaler Sozialrat

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

² Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Der Gemeinderat wählt das Mitglied für die Gemeinde Altdorf.

³ Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz³ und nach der entsprechenden Vereinbarung der Gemeinde Altdorf mit den beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 26 Professioneller Sozialdienst

¹ Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz.

² Im Rahmen der Vereinbarung der Gemeinde Altdorf mit den beteiligten Gemeinden kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 27 Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der bewilligten Kredite unselbständige Kommissionen einsetzen. Diese haben keine Verfügungsbefugnisse.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³ SHG, RB 20.3421

² Für selbständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 28

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁴.

² Für die Rechnungsprüfung gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 29 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht.

²Den neuen Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

⁴ RRE; RB 3.2115

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 30 Budget a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

² Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese im Budget zuhanden der Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³ Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 in das Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 100'000 übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung dazu eine Begründung abzugeben.

Artikel 31 b) Steuerfuss

¹ Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

² Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag zur Höhe des Steuerfusses.

³ Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitelsteuersatz gemäss kantonaler Steuergesetzgebung.

Artikel 32 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 33 Rechnung

¹ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

²Die Behörden orientieren die Rechnungsgemeinde über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 34 Veröffentlichung

Das Budget und die Rechnung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem können sie bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Artikel 35 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 36 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein,

- a) sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind; oder
- b) der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

²Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

³Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), ist die Gemeindeversammlung spätestens an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

Artikel 37 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

¹Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

²Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), ist die Gemeindeversammlung an an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

Artikel 38 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 39 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 40 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 41 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 30'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird.

- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 200'000 zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 30'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird.
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- e) die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Artikel 42 Schulrat

Der Schulrat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird.
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Finanzplanung der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Recht.

4. Abschnitt **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**

Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

² Im Übrigen konstituiert sich die RGPK selbst.

Artikel 45 Sekretariat

¹Der Gemeinderat bezeichnet in Absprache mit der RGPK das Sekretariat.

²Das Sekretariat hat die administrativen Geschäfte der RGPK zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 46 Aufgaben

¹Die RGPK erfüllt die Aufgaben, die ihr das kantonale Recht überträgt.

²Gestützt darauf prüft sie das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

³Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der fachtechnische Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit.

⁴Zudem prüft die RGPK, ob die Behörden und die Verwaltung ihre Zuständigkeiten einhalten und ihre Aufgaben ordnungskonform und rechtmässig erfüllen.

⁵Im Rahmen von Absatz 1 bis 4 kann die RGPK die Behörden beraten und diesen Empfehlungen unterbreiten.

⁶Die RGPK hat der Gemeindeversammlung über ihre Aufgaben regelmässig zu berichten.

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der RGPK zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der RGPK sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

³Zudem kann die RGPK die Akten der Gemeinde einsehen sowie die Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

⁴Die RGPK berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁵Informationen der RGPK nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die RGPK fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

¹ Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet, im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

² Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich publiziert. Die Rechtserlasse können zudem auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 51 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde und des kantonalen Rechts.

²Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

Artikel 52 Gebühren

¹ Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Reglement fest und erlässt dazu nähere Bestimmungen.

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 23. November 1995 wird aufgehoben.

Artikel 54 Anpassung fester Beträge

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge können alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

² Die Gemeindeverwaltung berechnet die Anpassung, rundet die Beträge auf Fr. 500.– auf oder ab und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Artikel 55 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt am ... (Datum einfügen) ... in Kraft.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Dr. Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG),

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

² Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel ORGANISATION

Artikel 3 Vorsitz

¹ Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

² Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus den Mitgliedern des Urnenbüros. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

²Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹ Der Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertretung das Protokoll.

² Die einzelnen Voten können zur korrekten Protokollierung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Gemeindeversammlung ist darüber zu informieren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

³Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.

⁴Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein oder ihr Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

³Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹ An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹ Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³ Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 10 b) Form

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

¹Sachgeschäfte, mit Ausnahme der Genehmigung der Rechnung, des Budgets und der Festsetzung des Steuerfusses, können an die Urne verwiesen werden, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

²Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich während der Versammlung darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner bzw. eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, wird er oder sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann das Wort entzogen werden.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹ Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Diese werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Person erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

³ Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Bei jedem Geschäft ist zuerst darüber abzustimmen, ob darauf einzutreten ist, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Wird das Eintreten abgelehnt, ist das Geschäft für dermalen erledigt. Andernfalls ist die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.

d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³ Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴ Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

² Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

² Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen.

² Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

³ Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

4. Abschnitt **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren (Wahlen)

¹ Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt wird.

⁴ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lässt über jede vorgeschlagene Person abstimmen, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekanntgegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigten. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

²Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen

Artikel 22 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, zu prüfen hat. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Dr. Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

(vom)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)⁵ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)⁶,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

² Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Altdorf.

² Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG.

2. Kapitel ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

¹ Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

² Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

⁵RB 1.1111

⁶ RB1.1101

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der GO können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem bzw. einer Verwaltungsangestellten delegieren.

Artikel 5 Besondere Befugnisse des Präsidiums a) vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 6 b) Präsidialentscheid

¹ Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin.

² Der Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Leitung, Vertretung und Stellvertretung

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Behörde. Er bzw. sie vertritt die Behörde nach aussen.

²Ist er oder sie verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen bzw. deren Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied die Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

² Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹ Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretariat vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹ Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

² Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, beiziehen.

2. Abschnitt **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

² Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste zu versenden.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge beraten.
- b) Diese sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind Unterlagen und Anträge in geeigneter Form zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹ Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

² Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹ Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder das Sekretariat darüber.

² Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge
a) zur Sache

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

²Bei Wahlgeschäfte kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse
a) Form

¹Die Behörden stimmen offen ab.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, wird über das Geschäft abgestimmt.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, gilt das Geschäft als angenommen.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 24 Protokoll

¹ Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

² Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹ Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

² In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³ Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Dr. Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum